



I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsabschluss

- a) Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsabschlüsse, auch wenn wir uns nicht noch einmal ausdrücklich darauf berufen. Anders lautende Bedingungen unseres Vertragspartners (im Folgenden „Besteller“) erkennen wir nicht an, es sei denn, dass deren Geltung von uns schriftlich bestätigt wurde. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin – vorbehaltlich abweichender Klarstellung – kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn (i) wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben, oder wenn (ii) ein schriftlicher Vertrag von uns und dem Besteller unterzeichnet worden ist oder (iii) wir die Ware ausgeliefert und der Besteller sie angenommen hat.
- c) Sämtliche bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen den Parteien getroffenen verbindlichen Vereinbarungen sind schriftlich im Vertrag niedergelegt. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen in vertretungsberechtigter Zahl sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail.
- d) Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbung, Bildern und Preislisten sind lediglich technische Anhaltspunkte. Sie stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. Branchenübliche Abweichungen (Fabrikationstoleranzen) sind in jedem Falle zulässig.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Sämtliche Preise sind Nettopreise in der im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung genannten Währung ohne Umsatzsteuer, die der Besteller in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, hat der Besteller Frachtkosten, Verpackungskosten, Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle zu tragen.
- b) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. §366 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen, Zahlungen werden gemäß § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.
- c) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Diese Einschränkung gilt nicht für Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln oder teilweiser Nichterfüllung des Vertrages, die aus demselben Vertragsverhältnis resultieren wie unsere Forderung.
- d) Ab Fälligkeit sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verlangen. Bei Überschreitung von Zahlungsfristen können wir Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.
- e) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

3. Lieferung und Verzug

- a) Lieferungen erfolgen ab Werk des Herstellers (EXW gemäß Incoterms 2010 in der aktuellen Fassung). Die Lieferung kann auf Wunsch des Bestellers auch zu anderen Konditionen erfolgen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
- b) Der Besteller haftet für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.
- c) Lieferfristen gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
- d) Fristen und Termine verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber und Obliegenheiten (insbes. Freigabe von Zeichnungen, Formblättern, Mustern etc.) nicht nachkommt oder die Lieferung auf andere Weise (insbes. durch Änderungswünsche) verzögert. Dadurch bedingte Kosten trägt der Besteller.
- e) Wir sind zur Aufschiebung unserer hiervon betroffenen Lieferverpflichtungen berechtigt bei
 - a. Krieg, Naturkatastrophen
 - b. Streik, rechtmäßiger AussperrungSofern uns o.g. Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist jede der Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, der Besteller jedoch erst nach vorheriger Androhung.
- f) Im Fall des Annahmeverzuges des Bestellers werden wir die Ware auf Kosten und Risiko des Bestellers einlagern.
- g) Auf Verlangen des Bestellers werden wir die Ware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichern.
- h) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn diese sind für den Besteller unzumutbar.
- i) Geraten wir infolge leichter Fahrlässigkeit in Lieferverzug, so ist unsere Haftung für Verzögerungsschäden (Schadensersatz neben der Leistung) auf 5 % des Vertragspreises der verspätet gelieferten Ware beschränkt. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit.

4. Eigentumsvorbehalt

- a) Alle gelieferten Waren bleiben unsere Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Der Besteller ist zur unentgeltlichen getrennten Lagerung und Kennzeichnung der Vorbehaltsware verpflichtet. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu (insbes. Pfändung etc.) hat der Besteller auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen und uns zu informieren.
- b) Der Weiterverkauf von Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zulässig. Der Besteller tritt sämtliche ihm aus der Veräußerung, Beschädigung, dem Untergang der Vorbehaltsware herrührenden Kaufpreis-, Entschädigungs-, Ersatz- oder sonstigen dem Besteller gegenüber Dritten zustehenden Ansprüche an uns ab und ist zur Einziehung dieser Forderung nur berechtigt, soweit er die eingezogenen Beträge getrennt von seinem Vermögen treuhänderisch verwaltet und unverzüglich an uns auszahlt.
- c) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.



5. Haftungsbeschränkung

- a) Auf Schadensersatz haften wir nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur, soweit der Besteller Ansprüche geltend macht, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder anderweitige Erfüllungsgehilfen oder auf eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zurückzuführen sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- b) Beruht eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf leichter Fahrlässigkeit, ist unsere Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind daher in diesem Fall nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- c) Die Haftung im Falle der schuldhaften Verletzung des Körpers, des Leben oder der Gesundheit sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- d) Sofern in den vorstehenden Absätzen nicht abweichend geregelt, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Unsere Haftung auf Schadensersatz neben der Leistung im Falle des Verzuges bestimmt sich vorrangig nach Ziff. 3 i.
- e) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend, wenn der Besteller anstelle eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung einen Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend macht.

6. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist Buxtehude, für unsere Verpflichtung der Ort unseres Lagers.
- b) Sofern es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag Buxtehude vereinbart.
- c) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

II. Besondere Bedingungen für Handelsware

Für Verträge über die Lieferung von Handelsware (insbesondere Sicherheitsausrüstung oder Meerestechnik) gelten ergänzend folgende Bestimmungen.

1. Selbstbelieferungsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Sofern wir durch unseren Lieferanten trotz Abschlusses eines Deckungsvertrages nicht rechtzeitig beliefert werden, sind wir berechtigt, die Lieferzeit entsprechend hinauszuschieben, ohne in Verzug zu geraten. Im Falle des endgültigen Lieferausfalls oder einer Verzögerung von unbestimmter Dauer sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden wir dem Besteller bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstatten.

2. Abtretung von Gewährleistungsansprüchen

Bei Verträgen über die Lieferung von Handelsware (insbesondere Sicherheitsausrüstung und Meerestechnik) treten wir sämtliche etwaigen

Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten des jeweiligen Produkts an den Besteller ab. Der Besteller nimmt diese Abtretung an. Im Falle eines Mangels ist der Besteller erst dann berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen uns geltend zu machen, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten erfolglos oder aussichtslos (insbes. wegen Insolvenz) ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Bestellers gegen uns gehemmt. Soweit der Besteller berechtigt ist, Gewährleistungsansprüche gegen uns geltend zu machen, gelten insoweit die Regelungen unter Abschnitt III. Ziff. 1 und 2 a) entsprechend.

III. Besondere Bedingungen für Verträge über die Lieferung von Tiefseedruckgehäusen

Für Verträge über die Lieferung von Tiefseedruckgehäusen, die durch uns hergestellt werden, (VITROVEX Produkte) gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Sachmängelhaftung

- a) Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung bzw. ab Abnahme, sofern eine Abnahme erforderlich ist. Hiervon abweichend gilt für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder wegen schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung gemäß § 377 HGB zu untersuchen und etwaige feststellbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen ordnungsgemäßer Untersuchung nicht feststellbar sind, sondern erst später zu Tage treten, sind unverzüglich nach Feststellung zu rügen. Die Mängelrüge hat schriftlich zu erfolgen.
- c) Im Falle eines Mangels, der von dem Besteller ordnungsgemäß gerügt wurde, sind wir nach unserer Wahl zu Ersatzlieferung oder Nachbesserung berechtigt. Der Besteller ist verpflichtet, uns die Ware zum Zwecke der Untersuchung und Nacherfüllung zurückzusenden. Liegt tatsächlich ein bereits bei Gefahrübergang vorhandener Mangel vor, so erstatten wir dem Besteller (unbeschadet weitergehender Ansprüche) die Kosten des günstigsten Versandweges für die Rücksendung der Ware mit Ausnahme von Mehrkosten, die daraus entstehen, dass sich die Ware an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Stellt sich dagegen heraus, dass kein Mangel vorlag, so sind die Versandkosten von dem Besteller selbst zu tragen.
- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird diese von uns verweigert oder ist sie unmöglich oder unzumutbar, so ist der Besteller zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche bestehen nur im Rahmen der Haftungsregelung in Abschnitt I Ziff. 5.
- d) Im Fall des Rücktritts durch den Besteller haftet dieser für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden.



2. Urheberrechte, geistiges Eigentum

- a) Falls die gelieferte Ware ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten die Ware unter Beibehaltung ihrer vereinbarten Funktion derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ist der Besteller zu Rücktritt oder Minderung oder Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 5 des Abschnitts I berechtigt.
- b) An Software und den dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Besteller ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Gebrauch mit den Produkten, für die Programme geliefert werden, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an den Programmen und Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei uns). Der Besteller hat sicherzustellen, dass diese Programme und Dokumentationen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen auf Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Besteller auch auf den Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Benutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Programme, Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

3. Verletzung von Rechten Dritter durch Vorgaben des Bestellers

Erfolgen Lieferungen nach Plänen, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, so stellt uns der Besteller von diesen Ansprüchen frei, es sei denn, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.